

HAUHALTSSATZUNG**der Stadt Baumholder**

für die Jahre 2016 und 2017 in der Fassung vom 07.12.2016

§ 4 Steuersätze geändert durch die 1. Nachtragshaushaltsatzung vom 07.12.2016

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	2016	2017
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.987.044 €	4.103.506 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.764.199 €	4.719.399 €
der Jahresfehlbetrag auf	- 777.155 €	- 615.893 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	3.661.494 €	3.780.744 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.168.889 €	4.134.689 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 507.395 €	- 353.945 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	68.200 €	68.200 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 68.200 €	- 68.200 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	405.820 €	255.880 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.181.200 €	417.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 775.380 €	- 161.620 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	775.380 €	161.620 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	137.650 €	132.050 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	637.730 €	29.570 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	4.842.694 €	4.198.244 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	5.555.939 €	4.752.439 €
die Veränderungen des Finanzmittelbestandes im Haushaltjahr auf	- 713.245 €	- 554.195 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2016	2017
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	775.380 €	161.620 €
zusammen auf	775.380 €	161.620 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

im Jahr 2016	2017
417.500 €	822.050 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

im Jahr 2016	2017
161.620 €	0 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	2016	2017
- die Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
- die Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
- die Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.
Die Hundesteuer beträgt jährlich		
	für den ersten Hund	50 €
	für den zweiten Hund	75 €
	für jeden weiteren Hund	100 €
Die Hundesteuer beträgt jährlich für den ersten gefährlichen Hund	500 €	500 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750 €	750 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000 €	1.000 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden nach den bestehenden Ortssatzungen erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2013 betrug 10.450.546,40 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2014 beläuft sich auf 10.164.680,89 €.

§ 7

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs 1 GemO liegen vor, wenn die innerhalb eines Produktes veranschlagten Aufwendungen oder Auszahlungen insgesamt um mehr als 10 % überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 9

Weitere Bestimmungen

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im § 2 dieser Satzung vorgesehenen Kredite im Zeitpunkt des Kreditbedarfs in der tatsächlich benötigten Höhe, zu den günstigsten Konditionen und geringstmöglicher Effektivverzinsung aufzunehmen.

§ 10

Zweckbindung und Deckungsfähigkeit

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes berechneten Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.